

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1914)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

offenkundig nach dem Unterrichtsmonopol, aber glücklicherweise haben weiteste französische Kreise noch mehr Sinn für Elternrechte als gewisse Schweizerkantone.²²

Werke der Jugendfürsorge.

Die Patronages, welche die Bewahrung der Jugend zur Aufgabe haben, sind die oeuvres par excellence. Die Diözese hat 212 Knaben- mit 45,000 und 254 Mädchenpatronate mit 60,000 Kindern. Diese Patronages existieren in Paris seit 30 Jahren. Ich hatte Gelegenheit, mit dem verdientesten Direktor der Pariser Jugendwerke, in den blühenden Patronagen von S. François Xavier zu sprechen. Die Patronages sollen die Aufgabe der Pfarrei in der Jugenderziehung unterstützen. Der Priester erzieht hier vor allem durch individuellen Verkehr. Die Methode ist die der guten Familienerziehung. Die Laien werden zur Mithilfe beigezogen, manche finden dabei den Priesterberuf. Die Studenten wirken eifrig mit. Aus der Jugend der Patronages rekrutiert sich der Kern der Pfarrvereine. Grössere Patronages haben ihr eigenes, monatliches Organ. Durch die Jugend kommt der Priester in Kontakt mit den Eltern. In den meisten Pfarreien sind die Patronate für die Kinder der freien Schule und die der Staatsschule getrennt; die Eltern verlangen es. Dem Kinderpatronage schliesst sich in S. François Xavier ein „Jünglingsverein“ mit 900 Mitgliedern an. Es war eine Freude, die herzlichen Beziehungen zwischen dem Priester und den jungen Leuten zu sehen. Dem jugendlichen Frohsinn ist ein weiter Spielraum gelassen. Der Direktor macht seine Ferien mit der Ferienkolonie. Jeden Tag gehen zirka 40 Briefe ein. 86 Soldaten aus dem Patronage, die gegenwärtig in der Kaserne sind, wird jede Woche ein Brief geschrieben. —

Es ist dies nur ein skizzenhaftes Bild der Jugendseelsorge. Um all die grossen Werke der Pariser Seelsorge im Allgemeinen auch nur anzuführen, müsste man Bücher schreiben. Ich übergehe die Werke der Caritas, ein Hauptgebiet. Bewunderungswürdig ist vor allem die Organisation der dames de charité, die alle irgendwie erreichbaren Armen besuchen, genaue Kontrolle führen und dem Pfarrer Bericht erstatten. Ich übergehe das Wirken der St. Vinzenz- und Franz Regisvereine, die Werke für die Kinder, die Kranken, die Greise, ebenso die unzählbaren Werke zur Förderung der Frömmigkeit. Kirchen wie N.-D. des Victoires, das eigentliche Pariser Stadtheiligtum, sind Zentren tiefgehender, religiöser Bewegungen geworden.

²² Katholisch Paris besitzt auch alle Stufen des höhern Unterrichtswesens. Drei freie Lehrer- und Lehrerinnenseminare sind neu gegründet worden. In Paris befindet sich die erste der fünf vom französischen Episkopat gegründeten freien katholischen Universitäten, das Institut catholique (in Paris keine medizinische Fakultät); dasselbe hat sich seit 38 Jahren durch seine Publikationen einen Namen gemacht und zählt Gelehrte allerersten Ranges unter seinen Professoren. Da das Terrain, auf welchem das Gebäude steht, dem Staat gehört, sucht derselbe das Institut durch einen exorbitanten Mietzins zu verdrängen.

Das Pariser Institut catholique zählt z. Z. 705 Studenten, (405 Juristen, 175 Philosophen, 50 Naturwissenschaftler, 75 Theologen) und 60 Studentinnen.

Die katholische Presse.

Auf allen Traktandalisten der Kongresse figurirt die Presse. Man hat nicht ohne Grund gesagt, der Klerus hätte besser getan, einen Teil der 40 Millionen, die in der nun auch sequestrierten Montmartrekirche verbaut wurden, auf die Schaffung einer katholischen Grosspresse zu verwenden. Ob im heutigen Paris mit seinen politischen Gegensätzen die Schaffung eines katholischen Weltblattes im modernen Sinne möglich wäre, ist sehr fraglich. Auch die „Croix“, mit einer Auflage von ca. 250,000 in Paris und fast dem Doppelten in den Provinzausgaben, ist dies nicht. Einige Pariser Grossblätter, die allerdings particularistische Tendenzen verfolgen und in Bezug auf sittlichen Ernst zu wünschen übrig lassen, treten, schon aus Opposition, vielfach für die Rechte und Freiheiten der Kirche ein, so Libre Parole und Eclair, auch Echo de Paris, Liberté und Soleil. Grossartig ist die Entwicklung der Pfarreipresse. Das Pfarrblatt ist in allen Pariser Pfarreien bekannt; von den seit 1895 in Frankreich entstandenen 4000 Pfarrblättern fällt ein schöner Teil auf Paris. — Die „Maison de la bonne presse“ (La Croix) leistet auch für Konferenzen und Projektionen Grosses. Ihre Presseerzeugnisse sind in etwa einer Million von Familien verbreitet.

Die „Oeuvres provinciales.“

Von den interessantesten sind die Oeuvres provinciales, die für die aus der Provinz Angekommenen geschaffen wurden. Auf 2½ Millionen Einwohner des eigentlichen Paris sind 1½ Millionen nicht in Paris geboren; von den 20 Arrondissements bilden die in Paris Gebornen nur in einem einzigen die Mehrheit.²³ Die Neuankommenden sind den religiösen und sittlichen Gefahren viel weniger gewachsen als die Eingebornen. Zur Zeit bestehen 21 katholische Vereinigungen der Provinzler in der Hauptstadt. Der Klerus sucht die Abwanderung vom Lande zu verhindern und die Zugewanderten mit der Pfarrei in Kontakt zu bringen.

Bern

J. E. Nünlist, Pfarrer.

(Fortsetzung folgt.)



Die Marianische Kongregation.

Handbüchlein zur Gründung und Leitung von Jugendkongregationen.

Als 2. und 3. Heft 1914 der Präsidialkorrespondenz (zu beziehen durch die Buchhandlung Paradis in Ingenbohl) sind soeben die Referate und Diskussionen der Luzerner Präsidestagung vom November 1913 im Druck erschienen. Wir wünschen das Schriftchen in der Hand eines jeden Priesters und vor allem auch in der Hand eines jeden Theologen im Priesterseminar. Es sind goldene Saatkörner, die eine goldene Ernte erhoffen lassen.

Die Titel der Vorträge und Predigten lassen schon auf ihren wertvollen Inhalt schliessen: Prälat Suter, „Warum verdienen die Marianischen Kongregationen besondere Berücksichtigung in der Schweiz?“ H. H. Vikar Hänggi, „Wie gründe ich eine Marianische Kongregation?“ H. H. Beyer, „Marianische Kongregation

²³ Die Zahl der Ausländer betrug im Seinedepartement im Jahre 1911 204,679, wovon zirka 20,000 Schweizer.

und Charakterbildung“, „Regeln und Lokalstatuten nach Bedeutung, Inhalt und Sanktion“ und „Sektionswesen in der Kongregation“. H. H. Generalpräses Dr. Schofer, „Kongregation und Verein“. H. H. Direktor Sauer, „Die Organisation der Kongregation“ und „Die Marianische Kongregation — ein Segen für die Pfarrei“. H. H. Kälin, „Kongregationsversammlungen“, „Kongregationspredigt nach Aufbau und Behandlung des Themas“. H. H. Kaplan Schönenberger, „Der Sakramentenempfang in den Marianischen Jünglingskongregationen“. Prälat Meyenberg, „Das hochheilige Sakrament des Altars — die Lebensquelle des Kongreganisten“. Hochinteressant sind auch die beigedruckten „Diskussionen“. Die „Nachklänge zur Präsidestagung in Luzern“ berichten in kurzer aber erschöpfender Form über die Eindrücke und Früchte der Präsidestagung und schliessen mit den Worten: „Vielerorts hat man seither Jünglingskongregationen gegründet; andererseits hat man die nähern Vorbereitungen zur Gründung von Jünglingskongregationen getroffen. Mögen auch noch an manchen Orten Vorurteile und Schwierigkeiten bestehen, Maria, die Patronin der Kongregationen, ist mächtiger als diese. Darum mit frohem Mut und festem Vertrauen an die Arbeit! Tolle! Lege!

E. Z.



Das Verbot der Kultussteuern.

Unter diesem Titel erschien bei Hans von Matt & Co. eine wertvolle Arbeit¹, die Probleme löst oder zu ihrer Lösung beiträgt, die besonders für die finanzielle, aber auch für andere Seiten der Seelsorgepraxis von Bedeutung sind.

In der Einleitung seiner Schrift gibt der Verfasser einen Ueberblick über die Rechtsgeschichte der Frage vor der Bundesverfassung von 1874. Aus ihr ergibt sich u. a. die interessante Tatsache, dass die ersten Ansätze zur Konfessionsfreiheit, auf der das Verbot der Kultussteuern fusst, in den gemeinen Vogteien sich bildeten, indem hier Protestanten wie Katholiken bestrebt waren, die religiösen Rechte ihrer Glaubensgenossen und dadurch ihre eigene Machtstellung zu wahren, ein Bestreben, das auch das Kultussteuerverbot des vierten Landfriedens von 1712 schuf. Die Bundesverfassung von 1848 proklamierte die christliche Kultusfreiheit. Sie übte aber auf die Praxis der Kultussteuern in den einzelnen Kantonen einen geringen Einfluss aus. Das heute geltende Recht ist niedergelegt in Absatz 6 des Art. 49 der Bundesverfassung von 1874, der verfügt: „Niemand ist gehalten, Steuern zu zahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist der Bundesgesetzgebung vorbehalten.“ Vor Erscheinen der Arbeit Bühlmanns sind zweimal Versuche gemacht worden, den Gesetzgebungsvorbehalt des Art. 49, Absatz 6, zur Ausführung zu bringen: ein offizieller, der Entwurf des Bundesrates von 1875, der jedoch von den Räten zurückgewiesen wurde, und ein nicht offizieller, der Entwurf, den Dr. Rud. v. Reding-Biberegg in seiner Preisschrift „Ueber die Frage der Kultussteuern und Vorschläge für ein diesbezügliches Bundesgesetz“ im

Jahre 1885 veröffentlichte. Den dritten Versuch macht nun Dr. Bühlmann. In einem eigenen Abschnitt der Schrift werden „Die Entstehung des Verbotes“ und seine Geburtswehen geschildert.

Der Absatz 6 des Art. 49 ist mit seinem „eigentlich“ und „speziell“ nicht etwa nur eine unschuldige Missgeburt des Bürokratismus und der juristischen Spekulation der Räte.

Schon in seinem Entwurfe vom 17. Juni 1870 hatte der Bundesrat den Ausdruck „eigentliche Kultussteuern“ aufgenommen und bemerkt in seiner Botschaft hierzu: Die Aufnahme des Wortes „eigentlich“ sei notwendig, weil kirchliche Einrichtungen und Anstalten häufig auch zu weltlichen Zwecken benützt würden: die Kirchen als „politische Versammlungslokale“, die Glocken für „soziale und polizeiliche Zwecke“. Die Turmuhren dienten der Allgemeinheit, wie zuweilen auch die noch nicht bürgerlichen Friedhöfe. Es sei daher recht und billig, dass für solche Ausgaben „in passendem Masse“ auch Konfessionsfremde besteuert würden. Durch das Wort „eigentlich“ soll also eine Besteuerung aller Bürger für gewisse kirchliche Einrichtungen und Anstalten gesetzlich erlaubt werden. Aber die Kehrseite dieser scheinbaren Kirchlichkeit ist der indirekte Schutz des Gebrauches dieser kirchlichen Einrichtungen und Anstalten „zu weltlichen Zwecken“. Verstösst aber dieser Gebrauch nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit wenigstens der katholischen Schweizerbürger? dürfte man billig fragen. Wir Katholiken sehen in unseren Kirchen Gotteshäuser und nicht „politische Versammlungslokale“, und dies werden uns auch die „positiven“ Protestanten nachfühlen können. Es verletzt auch unsere religiösen Gefühle, wenn geweihte Glocken als „polizeiliche“ Hilfsmittel behandelt werden.

Um diesen Begriff „eigentliche Kultuszwecke“ zu klären, unterscheidet B. zwischen Einrichtungen und Gegenständen, die keinen Kultuszweck, solchen, die einen eigentlichen Kultuszweck haben, und schliesslich denjenigen, die teilweise dem Kultus dienen. Unter erstere sind staatsrechtlich die Armenpflege, die Schulen (B.-V. Art. 27, Absatz 3) und Friedhöfe einzureihen. Dass Friedhöfe, die durch die Weihe und stiftungsgemäss für die Beerdigung von Katholiken bestimmt sind, durch Art. 33, Absatz 2 der B.-V. als „Begräbnisplätze“ der einseitigen Verfügung der bürgerlichen Behörden unterstellt wurden, wird die Kirche freilich immer als einen intoleranten Willkürakt betrachten. Interessant ist die Bemerkung des Auktors, dass die zur Errichtung und den Unterhalt von Krematorien nötigen Gelder nicht im Steuerwege von Katholiken und Juden erhoben werden können, da die Krematorien zwar keinen eigentlichen Kultuszwecken dienen, aber die Unterstützung derartiger Bestrebungen Katholiken und Juden ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht zugemutet werden darf. Ausschliesslich eigentlichen Kultuszwecken dienen nach B. die Gehälter der Geistlichen, ebenso die Kirchen und Pfarrhäuser. Diese Meinung deckt sich fast ganz mit den Entscheiden des Bundesgerichtes. Teilweise dem Kultus, aber auch sozialen Zwecken und Bedürfnissen dienen Glocken und Turmuhr und auch der Kirchturm,

¹ Das Verbot der Kultussteuern von Dr. Heinrich Bühlmann, Stans 1913.

da er Träger der Glocken ist und der Turmuhr die passende Höhenlage gibt. Wie B. aber weiter ausführt, ist deren Hauptzweck doch ein kirchlicher, und so schlägt er vor, für Bürger, denen nur die soziale Zweckmässigkeit dieser Gegenstände zu statten kommt, eine verhältnismässige Steuerbefreiung eintreten zu lassen.

Durch das Wort „speziell“ des zitierten Abs. 6, Art. 49 der B.-V. sollen allgemeine Steuern, die teilweise zur Unterstützung der Landeskirchen verwendet werden, vom Verbote ausgenommen werden. Es erfüllt also den Zweck, auch weiterhin eine Besteuerung von Personen zu eigentlichen Kultuszwecken einer Religionsgenossenschaft zu ermöglichen, der diese Personen nicht angehören. Denn der Kultuszweck wird doch dadurch nicht zu einem uneigentlichen, dass die ihm zugedachten Steuergelder zuerst in die gemeinsame Staatskasse fliessen. Durch das „speziell“ im Art. 49 wird, wie B. treffend ausführt, ein unbilliger Zustand sanktioniert, da so das dem Kultussteuerverbot zu Grunde liegende Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu gunsten der Landeskirchen wieder gelehnet wird und die Angehörigen der nicht als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgenossenschaften von zwei Seiten finanziell in Anspruch genommen werden, indem sie den Beitrag an die Landeskirche leisten müssen und dabei noch für ihre eigenen religiösen Bedürfnisse aufzukommen haben. Dadurch werden ganz besonders die Diasporakatholiken schwer bedrückt. Bühlmann weist nach Vorgang von Redings den gangbaren Ausweg: „die Kantone, welche und soweit sie ihre Kultusaufgaben aus den allgemeinen Staatssteuern decken, müssen gezwungen werden, alle Konfessionen in verhältnismässig gleicher Weise zu finanzieren“. Das tut heute schon Freiburg. Wird der Ausweg, den das bestehende Gesetz ermöglicht, nicht beschritten, so muss eine Partialrevision des Gesetzes angestrebt werden. Das Problem muss bald gelöst werden. Sonst führt seine immer grössere Verwicklung, wie Bühlmann bemerkt, schliesslich zur Trennung von Kirche und Staat, wie schon in Genf und Basel, und zur Streichung der Kultusbudgets überhaupt und dadurch auch zur Schädigung der protestantischen Landeskirchen, die man vor allen durch das „speziell“ des Art. 49 parteiisch schützen wollte. —

Nach Art. 46, Absatz 6, muss, damit Steuerbefreiung eintritt, bewiesen sein, dass der Bürger der betreffenden Religionsgenossenschaft „nicht angehört“. B. ist der Meinung, dass die Zugehörigkeit grundsätzlich nur durch freiwilligen, ausdrücklichen Eintritt begründet werden sollte. Formell juristisch mag das richtig sein. Praktisch würde die Realisierung dieses Vorschlages u. E. zu religiös sehr gefährlichen Konsequenzen führen. Auch steht er mit der kirchenrechtlich-dogmatischen Wahrheit in Widerspruch, nach der die Zugehörigkeit zur Kirche durch die Taufe begründet wird und bleibt.

Dass es „staatskirchenrechtlich nicht erheblich“ sei, dass die katholische Kirche ihrem Wesen nach eine „einzige grosse Religionsgemeinschaft“ bildet (S. 89), ist zu bestreiten. Es ist dieser streng hierarchische, einheitliche Charakter der römisch-katholischen Kirche staatsrechtlich sogar als sehr erheblich zu bezeichnen. Die

Katholiken auch eines Schweizerkantons können sich niemals als Landeskirche behandeln lassen; mag auch die „Konstruktion“ der protestantischen Landeskirchen eine Schöpfung des Staates sein, die weltumspannende, an keine Staatsgrenzen gebundene Organisation der römisch-katholischen Kirche ist es nicht. Nur von diesem Standpunkt aus ist die Wahrung der Parität und der Glaubens- und Gewissensfreiheit der katholischen Staatsbürger möglich; er wurde auch faktisch eingenommen in den Konventionen der Kantone und des Bundes mit dem Apostolischen Stuhle.

Im letzten Abschnitte seiner Arbeit behandelt Dr. Bühlmann die Bedingungen der Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft. Formeller Austritt durch Abmeldung bei der zuständigen Behörde führt sie herbei.

Was zu dieser Form näher erfordert ist, sollte bundesrechtlich einheitlich geregelt werden. — Die Besteuerung juristischer Personen und Korporationen weist B. als in Art. 49, Absatz 6, begründet nach, schlägt aber eine Revision in dem Sinne vor, dass die einzelnen Gesellschaften persönlich nach ihren Anteilen besteuert werden.

Dr. Bühlmann schliesst seine Ausführungen, die durch seltene Klarheit der Darstellung und Wissenschaftlichkeit der Begründung sich auszeichnen, mit dem Wunsche, dass die vor 36 Jahren aufgegebene legislatorische Arbeit von den eidgenössischen Räten wieder aufgenommen und zum Wohle des Schweizervolkes zu einem positiven Ende geführt werde. V. v. E.



„Licht und Kraft zur Himmelswanderschaft“.

Ein katholisches Volksgebetbuch für die Neuzeit. Von P. Coelestin Muff O. S. B. (Mit 4 Lichtdruckbildern, dem Texte angepassten, künstlerisch ausgeführten Original-Randeinfassungen, Kopfleisten und Schlussvignetten. 544 Seiten. Format IX 77:129 mm. Gebunden in verschiedenen Einbänden zu Fr. 2.20 und höher.)

Was uns längst gefehlt hat, das wird uns endlich von P. Coelestin Muff geboten: ein Katechismus für die schulentlassene Jugend und für das Volk, inhaltlich und formell so mustergültig seinem Zwecke entsprechend, wie wir uns einen solchen schöner und praktischer nicht wünschen könnten. Die ganze katholische Religionslehre nach dem System des Churer (resp. Rottenburger) Diözesankatechismus, kommt darin zur Behandlung. Aber das Alles nicht in doktrinärem, trockener, schablonenhafter Form, sondern frisch und originell, in edler Popularität, mit jenen packenden Kapitelüberschriften, in deren Prägung Cöl. Muff ein unübertrefflicher Meister ist, kurz und prägnant, Verstand und Gemüt in gleicher Weise befriedigend, modern im besten Sinne des Wortes. Die klaren, positiven Belehrungen über das ganze katholische Glaubensdepositum, durchzogen von einer virtuell apologetischen Tendenz, diese leiten das Licht der göttlichen Wahrheit in die Seele, um den Himmelsweg recht zu erkennen, die praktische Hinführung aber zu den Gnadenquellen der Kirche im Gebet und in den heiligen Sakramenten vermittelt die übernatürliche Kraft zur Himmelswanderschaft. Eine originelle Seite des Büchleins besteht speziell auch darin, dass die Gebete und Andachten nicht in einem Anhange zusammengestellt,

sondern je zwischen den einzelnen Lehrstücken passend eingefügt sind. Das entspricht so recht augenscheinlich dem alten theologischen Axiom von der Identität der *lex credendi* und *lex orandi*; auch liegt darin für den Leser eine Anleitung zur Verbindung des betrachtenden und mündlichen Gebetes.

Immerhin hat sich dem Rezensenten die Idee aufgedrängt, dass wenigstens noch eine separate Mess- und Kommunionandacht im Anhang des Büchleins wünschenswert wäre. Eine neue Auflage — und das *opusculum* wird voraussichtlich sehr rasch eine solche und ungezählte weitere Auflagen erleben — könnte vielleicht diese Anregung berücksichtigen.

Der verehrte Verfasser, dem wir schon so manche ausgezeichnete Standesgebetsbücher für unser liebes Volk verdanken, hat mit dem vorliegenden Werke seiner asketischen Volksschriftstellerei die Krone aufgesetzt. Das ist nun ein Buch, nicht nur für besondere Stände, sondern für Alle, für das ganze Volk und für die Jugend von den Jahren an, wo sie den Schulkatechismus aus der Hand legt. Gerade der zuletzt erwähnte Zeitpunkt im Leben unserer katholischen Jugend, hat gewiss schon manchem Seelsorger den Wunsch im Herzen angeregt: Wenn ich jetzt nur ein Mittel hätte, all die Katechismuslehren, auf die ich so viel Mühe verwendet habe, meinen Pfarrkindern so in's Leben mitzugeben, dass sie dieselben nicht vergessen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, dass der wiederholt durchgelernte Katechismus mit seinen Fragen und Antworten und fragmentarischen Anmerkungen nun einmal nicht die Zugkraft besitzt, um ein Volksbuch zu sein. Dafür ist er seiner ganzen Anlage nach halt doch zu schulmässig und deswegen unpopulär. Er ist und bleibt ein Schulbuch. In dem neuesten, echt modernen Andachtsbuch von Cölestin Muff haben wir einen Volkskatechismus in Form eines Gebetsbüchleins, das an Handlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt und deshalb ein beliebtes und bleibendes Vademecum für alle Kirchgänger sein kann. Darum ist wohl auch kein anderes Büchlein, wie dieses geeignet, als Entlassungsandenken beim Austritt aus der Werktags- oder Sonntagschristenlehre. Es ist zu hoffen, dass der Preis des Büchleins, der zwar in Anbetracht des reichen Inhaltes und der vorzüglichen äussern Ausstattung nicht zu hoch gestellt ist, beim Bezug von einer grössern Anzahl sich erheblich reduzieren würde. So wünsche ich dem Büchlein Glück auf seine Wanderschaft unter's Volk hinaus, dass es viele hunderttausend Freunde finde und in ihre Herzen dringe und darin erhalte Licht und Kraft zur Himmelswanderschaft!

Dr. J. J. Sager.



Totentafel.*

Zwei Geistliche aus dem Kanton Zug, die beide durch grosse Treue in ihrem priesterlichen Berufe und gewinnende Heiterkeit sich auszeichneten, sind in den ersten Tagen des Monats April aus diesem Leben geschieden. Am 1. April erlag nach langen Leiden, aber im Alter von noch nicht 53 Jahren der hochw. Herr Clemens Zürcher, Pfarrer und Sextar in Risch; am 5. April folgte ihm, hochbetagt, Kaplan Paul Blunschli in Gormund bei Neudorf.

Zürcher entstammte einer Menzinger Familie, die unserer Diözese schon viele Priester gegeben hat. Sein

Vater war ein biederer Handwerksmann; in der Familie herrschte ein religiöser Geist und eine gute christliche Ordnung. Da Clemens gute Anlagen zeigte, durfte er studieren. Sechs Jahre war er am Kollegium zu Einsiedeln, hörte dann Philosophie in Schwyz und Theologie in Eichstätt, Innsbruck und Luzern. Ueberall empfing er wertvolle Anregungen und benutzte sie trefflich durch fleissige Arbeit, Pflege des religiösen Lebens und frohmütigen Verkehr mit seinen Studiengenossen. Als richtiger Menzinger war er ein guter Musiker und trug dadurch stets viel zu edler Unterhaltung bei. Schon in seinen Studienjahren, wie auch während seines ganzen spätern Priesterlebens charakterisierte ihn eine etwas derbe aber treuhierzige Offenheit. 1885 erhielt er die Priesterweihe durch Bischof Eugenius, unmittelbar vor dessen Weggang in den Tessin, auf dem Gubel feierte er seine Primiz und begann dann sein priesterliches Wirken unter der Leitung von Pfarrer Speck in Steinhausen. Zwei glückliche Jahre konnte er hier verleben, dann wurde er auf mühen- und sorgenreicheres Arbeitsfeld berufen, nach der noch jungen Missionsstation Birsfelden in der Nähe von Basel. 1860 war sie von Pfarrer Businger in Arlesheim begründet und sein Vikar Heggli als erster Pfarrer dort angestellt worden. Bis 1886 hatte dieser auf seinem schweren Posten, wo alles neu geschaffen werden musste, ausgeharrt; dann übernahm er die Pfarrei Therwil. Seinen ersten Nachfolger, Kälin, litt es in Birsfelden nur wenige Monate. Nun traf, auf Wunsch des Bischofs Pfarrhelfer Zürcher das Erbe an. Die Bevölkerung war stark angewachsen. Die Kirche erwies sich als viel zu klein und musste 1889 vergrössert werden. Unterricht war zu erteilen in Birsfelden, Mönchenstein, Neuwelt und MuttENZ. Die grossen Schulden, die auf dem Gotteshause lasteten, drückten dem Pfarrer den Bettelstab in die Hand. Er leistete alles willig und half sich mit seinem glücklichen Humor über die Schwierigkeiten hinweg. Aber schon harrte seiner eine neue Aufgabe. Der betagte Domherr Bachmann, Pfarrer in Risch, wünschte, an seinem jungen Verwandten Pfarrer Zürcher eine Stütze zu finden. So siedelte dieser im Juni 1892 nach Risch über, während der bisherige Pfarrhelfer, Gottfried Alois Bohl, früher Vikar in Basel, in Birsfelden an seine Stelle trat. Und als drei Jahre später Domherr Bachmann zu einem ewigen Leben hinüberging, war Pfarrhelfer Zürcher der gegebene Nachfolger. Neunzehn Jahre hat er dort das Amt eines guten Hirten geübt, in frohen und trüben Stunden; denn auch die letztern blieben ihm nicht erspart. Es ist zu hoffen, dass insbesondere in Sachen des Verhältnisses zwischen Pfarrei und Kollaturgemeinde sich jene Erkenntnis Bahn breche, deren Mangel dem nun Hingeschiedenen so viel Kreuz bereitet hat. Pfarrer Zürcher wusste zu reden, wo es not tat, und er redete unverblümt und ungeschminkt, aber er wusste auch zu schweigen und zu dulden, wo er sah, dass sein Wort ungehört verhallte. Er tat seine Pflicht und duldete. Der Herr, welcher gerecht richtet, wird es ihm zu vergelten wissen. — Schon seit einigen Jahren nagte ein Magenleiden an der sonst so kräftigen Natur des Pfarrers von Risch. Vor einigen Wochen wurde es ernst; er verhehlte es sich

* Leidige Zufälle verspäteten die Publikation dieser Nekrologe.

keineswegs. Ruhig und gefasst bereitete er sich auf das Ende vor, das am 1. April ihn diesem Tränental entrückte.

Dr. Fr. S.

Am Palmsonntag, den 5. April, erlöste der Tod der leider in jüngster Zeit so reichlich Ernte unter dem Klerus unserer Diözese gehalten, den hochw. Herrn Jubilat Franz Paul Blunski, Kaplan an der Wallfahrtskapelle Gormund, von seinem seit Jahresfrist dauernden Leiden, das mehr in Altersschwäche denn in einer besondern Krankheit bestand. Der Verstorbene, Bürger der Stadtgemeinde Zug, war geboren den 15. Juni 1832, erreichte somit das hohe Alter von nahezu 82 Jahren. Blunski machte die Gymnasialstudien in seiner Vaterstadt, die philosophischen in Solothurn. Im Jahre 1853 trat er in die theologische Lehranstalt in Luzern ein und bezog dann noch die Hochschule zu Freiburg i. Br. Nach Vollendung seiner Studien, denen er stets mit Fleiss und gutem Erfolge obgelegen, nahm ihn in Ermangelung eines eigenen Diözesanseminars dasjenige von St. Georgen in St. Gallen auf, und von Bischof P. Mirer empfing er im Jahre 1857 die heilige Priesterweihe. Im St. Gallerlande begann er auch sein berufliches Wirken, vorerst als Vikar in Altstätten, sodann als Pfarrer in Zäbenwangen bei Wil, welche Stelle er jedoch schon nach drei Jahren mit der Pfarrei Altendorf in der March vertauschte. Nach mehrjährigem segensreichem Wirken daselbst (1863—1881), treffen wir den Verewigten als Pfarrer in Seewen, Kt. Solothurn. Doch bald nötigte ihn anhaltende Kränklichkeit zur Beziehung eines leichteren Postens, der ihm zu Niederwil in seinem Heimatkanton zuteil wurde.

Nachdem im Jahre 1895 Kaplan und Sextar Joh. Bapt. Arnold in Gormund aus dem Leben geschieden war, wurde — durch Vermittlung von Dekan M. Estermann in Neudorf, seinem ehemaligen Studiengenossen — Paul Blunski dessen Nachfolger. An dieser Wallfahrtskapelle „Maria Mitlyden“ war nach öfterem Wechsel endlich dem herzensguten und eifrigen Kaplan ein ruhiger und entsprechender Wirkungskreis für seine vorgerückteren Lebensjahre beschieden. Die Mussezeit, die ihm dort reichlicher als anderswo zur Verfügung stand, wusste der geistig stets regsame und für alles Edle und Gute empfängliche Priester zu allerlei literarischer Betätigung zu benützen.

Anlässlich mag es nicht unangebracht sein, über die Verhältnisse der nunmehr verwaisten, in weiteren Kreisen weniger bekannten Wallfahrtskaplanei einige Angaben beizufügen. Gormund ist eine Filiale der Pfarrei Neudorf. Ursprünglich, während eines Jahrhunderts (1525 bis 1627), residierte der Kaplan in dort und versah neben seiner Kaplanei in Neudorf auch die Wallfahrtskapelle. Um 1630 ermöglichte eine fromme Stiftung den Bau eines eigenen Pfrundhauses bei der Kapelle und wurde in der Folge der Wohnsitz des Kaplans nach Gormund verlegt. Seitdem liegt demselben neben der Seelsorge für die Wallfahrer die Abhaltung des Gottesdienstes am Samstag, sowie der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen für die Bewohner des oberen Teiles der Pfarrei Neudorf und der Nachbargemeinden ob. An sieben Marienfesten ist grosser Beichttag in der Kapelle mit

Aushilfe vom Stift Münster und dem Kapuzinerkloster Sursee, während hinwieder der Kaplan stiftungsgemäss an den Beichttagen der Pfarrei Neudorf daselbst mitzuwirken hat. Das Einkommen der Pfründe ist entsprechend den nicht sehr schweren Verpflichtungen. Die Kollatur der Kaplanei nebst der Pflugschaft steht ohne irgendwelche weitere Verbindlichkeiten beim Stift Münster.

-0-



Messbündnisse.

Der vielen unseren Lesern wohlbekannte Marianische Messbund in Ingolstadt hat seit der Ausgabe seines vorjährigen Kataloges eine fortdauernd aufsteigende Entwicklung genommen. Es stehen den 13,844 Verstorbenen 42,053 neueingetretene Mitglieder gegenüber, unter ihnen 6 Erzbischöfe, 8 Bischöfe und über 1800 Priester und Ordensleute. Alle katholischen Länder der Welt sind vertreten. Die Gesamtzahl der lebenden Mitglieder ist damit auf über 770,000 gestiegen. Die Zahl der durchschnittlich täglich treffenden heiligen Messen, an denen jedes Mitglied Anteil hat, hat das zweite Tausend weit überschritten. — In der Tat muss es für jeden Katholiken ein erhebender und tröstender Gedanke sein: „An jedem Tage, zu jeder Stunde wird für mich das heilige Messopfer dargebracht. Und wenn nach meinem Tode niemand sonst meiner mehr gedenkt, so wird doch für meine Seelenruhe das hl. Messopfer gefeiert!“ — Diesen Gedanken sucht eben der Ingolstädter Marianische Messbund mit der jährlichen heiligen Messe seiner Mitglieder zu verwirklichen.

Die Aufnahme erfolgt entweder durch die Förderer des Messbundes oder direkt durch das Franziskanerkloster in Ingolstadt, Bayern. (Stand, Tauf- und Familienamen, Wohnort, genaue Adresse.) Die Aufnahmegebühr beträgt mit Porto 75 Cts. Werden nähere Angaben gewünscht, so wende man sich an das obige Kloster.



Schweizerische Landesausstellung.

Katholisches Kirchenwesen.

Da wir an der Landesausstellung eine gedrängte Zusammenstellung kirchlicher Kleinkunst zu geben suchen, würden wir gerne noch einige religiöse Statuetten annehmen, besonders kleinere (nicht über 25 cm hoch; grössere nicht über 58 cm), ebenso Medaillen, Münzen, Plaquen, kleine Holz- und Elfenbeinarbeiten etc. mit religiösen Sujets. Es sollten möglichst Typen alter schweizerischer Kleinkunst sein; bei neueren Sachen keine blossen Fabrikate. Man beliebe die Gegenstände vorher per Postkarte anzuzeigen. Wir sind auch dankbar für Angabe von Adressen, wo solche Gegenstände erhältlich sind.

Bern

J. E. Nünlist, Pfarrer.



Luzerner Landeswallfahrt nach Sachseln.

Am Montag und Dienstag, 11. und 12. Mai, findet wieder die Luzerner Landeswallfahrt nach Sachseln statt. Der Fahrtenplan und die Wallfahrtsordnung ist in den Tagesblättern bekannt gegeben. Die hochw. Amtsbrüder sind dringendst ersucht, ihre Teilnahme bis Freitag den 8. Mai beim Pilgerführer, F. Zemp, Pfarrer in Horw, anzumelden. Für dienstbereite und angemeldete Herren wird Freilogis besorgt. Die hochw. Herren Pfarrer können durch Beschaffung eines Gesellschaftsbillets den Pilgern eine finanzielle Erleichterung verschaffen. Man muntere besonders die katholischen Vereine zur Teilnahme auf!

Möge auch dieses Jahr die Landeswallfahrt zum sel. Landesvater eine zahlreiche Beteiligung aufweisen und dem Kanton Luzern zum reichsten Segen sein!

Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

gibt hiermit bekannt, dass die Frühlingskompetenzprüfungen für die Bewerber um geistliche Pfründen im Kanton Luzern auf Dienstag den 2. Juni und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Pastoral.

Die hochw. Herren Bewerber sollen sich bis Montag den 1. Juni, abends 6 Uhr, beim Präsidenten der Prüfungskommission, dem hochwürdigsten Herrn bischöfl.

Kommissar Dr. Franz Segesser anmelden, und falls es sich um die erste Prüfung handelt, ein Zeugnis ihres Vorgesetzten daselbst einreichen.

Luzern, den 15. April 1914.

Im Auftrag der geistl. Prüfungskommission,
Der Aktuar
Schwendmann.

Einladung

zur öffentlichen Sitzung der St. Thomas-Academie in Luzern Dienstag den 12. Mai vormittags 10 Uhr im grossen Saale des Priesterseminars.

Traktanden:

1. Vortrag von hochw. Herrn Seminarregens Dr. J. Müller: Wie werde ich ein Charakter? Antwort des hl. Thomas von Aquin auf diese Frage.
2. Referat von Herrn X. Weidenauer stud. theol.: Die Beweise des hl. Thomas von Aquin für die Geistigkeit und Unsterblichkeit der menschlichen Seele.

Das Komitee.

Zwei antike Kelche

mit Patene, sehr preiswürdig und neu vergoldet, sind zugunsten des St. Josephshauses in Wolhusen zu verkaufen. Hochw. Reflektanten wollen sich beim bischöfl. Kommissariate, Luzern, melden.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 15 Cts.
Halb " " " " : 12 " | Einzelne " " " " : 20 "
Beziehungsweise 26 mal. | " " " " " " : 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.



Das Neue Testament in moderner Uebertragung.

Von P. Konstantin Rösch O. M. Cap.
Ein Band von 440 Seiten Oktav, in gut lesbarer Druckschrift. Gegenüber den bestehenden mehrbändigen und kleingedruckten Taschenausgaben zeichnet sich diese neue, zugleich unserem feineren Sprachempfinden angepasste, auf Grund des griechischen Urtextes möglichst getreu wiedergegebene Uebertragung der Heiligen Schrift auf das vorteilhafteste aus.

Preis des Buches gebunden in Kaliko mit Deckenzeichnung M 2.40, in Kunstleder mit Goldpressung M 3.—, auf Dünndruck fein in Leder gebunden M 5.—.

Empfohlen von Bischof Dr. Karl Joseph Schulte, Paderborn.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.



Herforder Electricitäts-Werke Bokelmann & Kuhlo,
Herford (Deutschland).

Läutemaschinen für Kirchenglocken

Ueber 1200 Glocken im Betrieb.

Anlagen in der Schweiz: Luzern, Stiftskirche, Uznach, Kath. Kirche Emmishofen.

Beschreibung Nr. 26 und Kostenvoranschlag kostenlos.



AD. FUGHS, Einsiedeln.

meh. Bau- und Möbelschreinerei. Seit Frühjahr 1913 bedeutend vergrößert

Spezialität: Kirchenbestuhlungen

in bequemstem raumsparenden Zusammenbau.

Ferner: Altäre, Kanzeln, Chor-, Beicht- und Christenlehrstühle, Kommunionbänke, Orgelgehäuse, Sakristeieinrichtungen, Stationen, Messpulte, Kirchenportale etc. etc. nach eigenen und gegebenen Entwürfen in jeder Styl- und Holzart.

Mit Zeichnungen und Kostenberechnungen stehe stets gerne zu Diensten.

Schneiderei Konkordia, Luzern.

Christlich-soziales Unternehmen

Mass-Anfertigung von Standeskleidern für die hochw. Geistlichkeit

Soutanen, Soutanellen Paletots etc.

Garantie für tadellosen Sitz und gute Bedienung bei mässigen Preisen. Auf Wunsch werden die hochw. Herren im Haus bedient.

Leiter: Jos. Baumann.

Der beliebte Fahrplan

„Moment“

Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1914

ist in erweiterter Ausgabe erschienen. Neu sind aufgenommen die Rundreisebilette. Preis wie bisher 30 Cts.

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente

und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, St. Gallen, in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Kirchenblumen

(Fleurs d'églises)

sowie deren Bestandteile werden in schönster Ausführung und zu billigen Preisen geliefert von

A. BÄTTIG, BLUMENFABRIK, SEMPACH.

☪ ☪ ☪ Kostenvoranschlag auf Wunsch. — — — Referenzen zu Diensten. ☪ ☪ ☪

Neue Maipredigten

Lourdes im Lichte der Wahrheit

Vorträge von A. Schweykart S. J.

Mit 4 Bildern. 80 (234 S.) M 2.40; in Leinwand M 3.20

Ein Lourdesbuch, in dem voll Anschaulichkeit, mit ebenso herzlicher Wärme als klarer Sachlichkeit die Gnadenerweise U. L. F. von Lourdes geschildert sind. Es eignet sich sowohl zum Lesen für Laien wie auch als reiche Stoffquelle für den Prediger.

Im Dienste der Himmelskönigin

Vorträge und Skizzen für Marianische Kongregationen

Gesammelt von P. Sinthern S. J.

80 (308 S.) M 3.20; in Leinw. M 4.—

Neben dem eigentlichen Zweck, die geistlichen Präses in der Leitung der Kongregation zu unterstützen, bietet das Buch jedem Geistlichen guten Stoff für Maipredigten und -Vorträge.

Verlag von Herder zu Freiburg im Breisgau.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räber & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

Gebrüder Gränicher, Luzern

Besteingerichtetes Massgeschäft u. Herrenkleiderfabrik.

Soutanen und Soutanellen von Fr. 40 an
Paletos, Pelerinenmäntel und Havelock von Fr. 35 an
Schlafdörcke von Fr. 25 an

Massarbeit unter Garantie für feinen Sitz bei bescheidenen Preisen.
Grösstes Stofflager. * Muster und Auswahlssendungen bereitwilligst

Die Glockengiesserei H. Rüetschi, Aarau

ist das älteste Geschäft dieser Branche in der Schweiz. Eine Anzahl Glocken schon im 14. Jahrhundert daraus hervorgegangen, stehen noch heute im Gebrauch, wie die 2000 Kilo schwere Barbaraglocke im Münster zu Freiburg, gegossen 1367. Die Firma bringt sich in Erinnerung zur Lieferung ganzer Geläute wie einzelner Glocken, sowie zur Verbesserung der Läutausrüstung älterer Geläute (moderne Lagerung), — Läutmaschinen. Sorgfältige kunstgerechte Ausführung. Weitgehende Garantien und loyale Bedingungen.

Massiv goldene Ketten

18 Karat, eidgenössisch kontrolliert, für Damen und Herren. Neueste Muster in reicher Auswahl enthält unser Gratis-Haupt-Katalog 1914 (ca. 1800 photographische Abbildungen). Ebenso gediegene Neuheiten in Goldcharnier, goldplattiert, Tula- und Weiss-Silber als hübsche und praktische Geschenke zu vorteilhaften Preisen.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern, Kurplatz No. 40.

LUZERN

5 Minuten vom Bahnhof.

Hotel und Restaurant „Raben“

gegründet 1667. — Eingang: Kornmarkt 5, Brandgässli 3, unt. der Egg 5. Schöne Räumlichkeiten für Vereins- und Hochzeitsanlässe. Zentralheizung, elektrisches Licht, altluzernische Gaststube, Billard. Münchener Kocheibräu vom Fass. Ausgezeichnete offene Weine. Auch alkoholfreie Weine. — Katholische Zeitungen in reichster Auswahl. — 50 Betten. Zimmer von Fr. 2.50 an.

Nicht in manchem Buch findet sich für das ganze Kirchenjahr und insbesondere auch für den

Monat Mai und die Pfingstzeit

eine solche reiche Fülle herrlicher, praktisch in Predigt und Katechese verwertbarer Gedanken wie in Prälat Meyenbergs

Homiletischen und katechetischen Studien.

Preis broschiert Fr. 13.75, gebunden Fr. 16.50.

(Einige durchaus unbeschädigte Exemplare früherer, fast gleichlautender Auflagen zu Fr. 12.50.)

Räber & Cie., Verlags- u. Sortimentsbuchhandlung, Luzern.

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

Pfarrköchin

mit ganz guten Zeugnissen versehen sucht Stelle. P. P.

Silberpapier

kaufen höchsten Preisen.

Lötscher-Wermelinger & Cie.
z. Metallhaus, Luzern, Mühlenplatz 11.
Prompte Regl. v. eingehend. Postpaketen. H13Lz

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Gesucht

Je 1 Band gebunden oder ungebunden „Kirchenzeitung“ der Jahrgänge 1902 bis 1912. B. R.



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum ad. s. s. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia praescrip-
tum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure-
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Heimarbeit!

Jede Dame erhält von mir dauernden gutlohnenden Nebenverdienst durch Anfertigung einfacher Handarbeiten. Die Arbeit wird nach jedem Ort vergeben. Vorkenntnisse nicht nötig. Näheres mit Muster gegen 40 Pf. in Marken durch Marie Koneberg, Stickereiversand Kempton C.26 Bayern.

Zu verkaufen eine kleine guterhaltene

Glocke

mit hellem, angenehmen Ton; Höhe 27 cm, Umfang 82 cm, Gewicht ca 17 Kilo. Trägt die Inschrift: Ave Maria, gratia plena, Dominus, Anno 1614.

Nähere Auskunft erteilt Fürsprech Jerusalem, Solothurn.

Kindergebetbücher, Kleinere Broschüren, Gebetszettel,

— kirchlich approbierte, —
z. Verschenken u. Verteilen.
Verzeichnis gratis. — Überall erhältlich.
Verlag A. Laumann, Dülmen.

Schreibmaschine

System Mignon, ganz neu, ungebraucht, samt Papier und Copierblättern zu verkaufen. Selbsterlernung sehr leicht. Anfragen unter Ziffer A. M. F. befördert die Exped.

Weihrauch

in Körnern, reinkörnig, pulverisiert, fein präpariert, p. Kg. v. Fr. 3.— b. Fr. 8.— empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftsackristan, Luzern.

Carl Sautier

in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.